

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	10.09.2012

### **Anfrage der CDU-Fraktion, AN/0471/2012 – Schließdienst in Grundschulen**

#### **Frage:**

Wie ist der Schließdienst an den Grundschulen mit Offenen Ganztagschulen insbesondere am Freitag geregelt ? Sind die Hausmeister bzw. Hausmeisterinnen zuständig oder ist es bei verlängertem OGS-Betrieb am Freitag das Personal der OGS-Träger ? Falls das Personal der OGS-Träger zuständig ist: Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Regelung und wie ist die Haftung geregelt ?

#### **Antwort der Verwaltung:**

Der Schließdienst in Grundschulen mit Offenem Ganztage ist unterschiedlich und individuell geregelt. Der Schließdienst kann über Mitarbeiter des OGS-Trägers geregelt werden. Grundlage ist hier die Tatsache, dass es sich bei dem OGS-Betrieb um eine schulische Veranstaltung handelt und Träger und Schulleitung gem. Kooperationsvertrag zur Zusammenarbeit angehalten sind. Die Haftung ist analog wie bei den Lehrerinnen und Lehrern privatrechtlicher Art und kann über eine sog. Schlüsselversicherung erfolgen.

Der Schließdienst kann über die Reinigungsfirma geregelt werden. Hier ist die Grundlage der Reinigungsvertrag zwischen Stadt Köln (Servicebetrieb Reinigung) und der Reinigungsfirma. Auch hier ist die Haftung privatrechtlich geregelt.

Überwiegend erfolgt der Schließdienst jedoch durch den jeweiligen Hausmeister/die jeweilige Hausmeisterin über Freizeitausgleich.

Im Rahmen der neuen Dienstanweisung für Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister ist grundsätzlich eine Neuregelung bezüglich Schließdienst und Überstunden beabsichtigt. In einem Beteiligungsverfahren werden derzeit hierzu gemeinsam mit den Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern Vorschläge erarbeitet und anschließend verwaltungsintern auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Über entsprechende Ergebnisse wird die Verwaltung zeitnah unaufgefordert berichten.